

Der Kirchenrechtler Eduard Eichmann

Ein bedeutender Münchner Gelehrter des 20. Jahrhunderts

von *Stephan Haering*

Eduard Eichmann zählt zu den besonders bedeutenden Professoren der (Katholisch-) Theologischen Fakultät der Universität München im 20. Jahrhundert. Er hat viel zur Durchdringung und Rezeption des CIC/1917 beigetragen, ist aber auch mit gewichtigen rechtshistorischen Werken hervorgetreten. Der Beitrag will anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Promulgation des CIC (1917) auf diesen Gelehrten aufmerksam machen und zugleich die Anregung zu einer eingehenden monographischen Untersuchung von Eichmanns Leben und Wirken vermitteln.

1. Einführung: Zum Stand der Bearbeitung

Die deutschsprachige Kanonistik des 20. Jahrhunderts hat eine beachtliche Reihe illustrier Persönlichkeiten aufzuweisen. Zu den bekanntesten Fachvertretern des katholischen Kirchenrechts zählt Eduard Eichmann (1870–1946), der zuletzt mehr als zwei Jahrzehnte in München gewirkt hat. Eichmann hat sich sowohl durch rechtshistorische Forschungen als auch in der Bearbeitung des geltenden kanonischen Rechts ausgezeichnet und schon bei seinen Zeitgenossen eine hohe Reputation erworben. Als Begründer eines weit verbreiteten und geschätzten kirchenrechtlichen Lehrbuchs, das durch seine Nachfolger wiederholt neu bearbeitet und aufgelegt wurde, ist Eichmann auch heute noch in der Fachwelt präsent. Besondere Verdienste hat Eduard Eichmann sich damit um die fachliche Rezeption des nunmehr hundertjährigen *Codex Iuris Canonici*, den Papst Benedikt XV.¹ (1914–1922) am 27. Mai 1917 promulgiert hat,² vor allem im Hinblick auf das deutsche Sprachgebiet erworben.

Erweiterte und durch einige Abbildungen bereicherte Fassung des folgenden Beitrags: *Stephan Haering*, Der Münchner Kirchenrechtler Eduard Eichmann. Eine Skizze zu Leben und Werk eines bedeutenden Gelehrten, in: Szabolcs Anzelm Szuromi (Ed.), „The Authentic Love is Service of the Salvation of Souls through Wise Validation of Justice“. 20th Anniversary of the Institute of Canon Law „ad instar facultatis“ of the Pázmány Péter Catholic University (Budapest, Hungary) (Folia Theologica et Canonica. Supplementum), Budapest 2016, 117–127. Diese erweiterte Veröffentlichung bietet beiläufig auch Gelegenheit, einzelne Versehen, die sich bei der redaktionellen Bearbeitung des eingereichten Manuskripts in Budapest eingeschlichen haben, zu berichtigen. – Für die freundliche Unterstützung durch Bereitstellung der Abbildungen gilt der Dank des Verfassers Herrn Stadtbürgermeister Franz X. Scherrer (Hagenbach), Schwester Dr. Teresa Veronika Spika OSB (Abtei Venio, München) und Herrn Dr. Claudius Stein (Universitätsarchiv München).

¹ Vgl. *Marcus Nelles*, Art. Benedikt XV., in: LKR (2004), 1049 f.; *Jörg Ernesti*, Benedikt XV. Papst zwischen den Fronten, Freiburg – Basel – Wien 2016.

² Vgl. *Ulrich Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche (KRA 92/93), Stuttgart 1918;

Im wissenschaftlichen Schrifttum und darüber hinaus in der allgemeinen Sachliteratur sind zahlreiche Titel zu Eduard Eichmann aufzufinden. Am Beginn stehen einige Nekrologe auf den verstorbenen Gelehrten, die von verschiedenen Freunden, Kollegen und Schülern Eichmanns verfasst worden sind.³ Mehrere Lexikonartikel bieten Basisinformationen zu Person und Tätigkeiten des Gelehrten; ihre beachtliche Anzahl und breite Streuung spiegelt dessen große Bedeutung wider.⁴ Drei weitere Beiträge verorten Eichmann allgemein in der kanonistischen Wissenschaftsgeschichte.⁵

Von den bisher genannten Titeln, die sich vornehmlich auf persönliche Erinnerungen der Verfasser oder auf die Auswertung bereits gedruckten Materials stützen, hebt sich ein Aufsatz des Kirchenhistorikers Engelbert Maximilian Buxbaum (geb. 1934) ab, der vor mehr als zwei Jahrzehnten erschienen ist. Buxbaum behandelt in diesem Beitrag die Vorgänge um die drei Berufungen Eichmanns auf die Lehrstühle für Kirchenrecht der Uni-

Giorgio Feliciani, Art. *Codex Iuris Canonici* (1917), in: *Diccionario general de derecho canónico* 2 (2012) 167–172 (Lit.).

³ *Michael Schmaus*, Gedächtnisansprache für Eduard Eichmann in der Universitätskirche in München. Beilage zum Klerusblatt 1946 (dieser Titel wird mehrfach in Beiträgen von Klaus Mörsdorf genannt, konnte vom Verfasser aber nicht aufgefunden werden); *Karl Hofmann*, Eduard Eichmann †, in: *ZSRG.K* 34 (1947) VII–XII; *Nikolaus Hilling*, Eduard Eichmann †, in: *AKathKR* 123 (1948) 109–113; *Klaus Mörsdorf*, Eduard Eichmann zum Gedächtnis, in: *Gottlieb Söhngen* (Hg.), *Aus der Theologie der Zeit*, Regensburg 1948, 137–143; *Martin Grabmann*, Nekrolog auf Eduard Eichmann, in: *JBAW* 1944/48, München 1948, 131–135; *ders.*, Eduard Eichmann †, in: *HJ* 62/69 (1949) 920–928; *Klaus Mörsdorf*, Kanonistischer Totenkranz, in: *ThRv* 45 (1949) 41–45, hier 44.

⁴ *KDGK*¹ (1925) 193; *KDGK*² (1926) 360 f.; *KDGK*³ (1928/29) 452; *KDGK*⁴ (1931) 571 f.; *Wilhelm Kosch*, *Das katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon*, Bd. 1, Augsburg 1933, 601 f.; *KDGK*⁵ (1935) 273; *GH*⁵ 3 (1954) 213; *Hans Liermann*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *RGG*³ 2 (1958) 346; *Klaus Mörsdorf*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *StL*⁶ 2 (1958) 1053–1055; *ders.*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *LThK*² 3 (1959) 723; *ders.*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *NDB* 4 (1959) 383; *Der Neue Herder* 2 (1966) 282; *John Maurice Buckley*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *NCE* 5 (1967) 230; *Adalbert Erler*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *HDRG* 1 (1971) 860 f.; *MEL*⁹ 7 (1973) 474; *Rainer Albert Müller*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *Karl Bosl* (Hg.), *Bosls Bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten*, Regensburg 1983, 169; *Viktor Carl*, *Berühmte Pfälzer im Ausland, Ottersbach-Kaiserslautern 1992*, 79 f.; *Winfried Aymans*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *LThK*³ 3 (1995) 517 f.; *Viktor Carl*, *Lexikon [der] Pfälzer Persönlichkeiten*, Edenkoben 1995, 139; *dass.* ³2004, 196; *DBE* 3 (1996) 55; *Heinrich de Wall*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *RGG*⁴ 2 (1999) 1120; *Arturo Cattaneo*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *LKStKR* 1 (2000) 572; *Winfried Aymans*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *LKR* (2004) 1069; *DBE*² 2 (2005) 881; *Hans-Michael Körner; Bruno Jahn* (Hg.), *Große Bayerische Biographische Enzyklopädie* 1 (2005) 431; *Bernd Moeller; Bruno Jahn* (Hg.), *Deutsche Biographische Enzyklopädie der Theologie und der Kirchen* (DBEth) 1 (2005) 360; *Katrin Bayerle*, Art. *Eichmann, Eduard* (1870–1946), in: *HDRG*² 1 (2008) 1245 f.; *Winfried Aymans*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *Diccionario enciclopédico de Derecho Canónico* (2008) 349 f.; *Heinrich de Wall*, Art. *Eichmann, Eduard*, in: *RPaP* 4 (2008) 381. Vgl. ferner *Wilhelm Imkamp*, *Die katholische Theologie in Bayern von der Jahrhundertwende bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges*, in: *Walter Brandmüller* (Hg.), *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. 3: *Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, St. Ottilien 1991, 539–651, hier 643 f.; http://www.kaththeol.uni-muenchen.de/ueber_die_fak/gesch_fakultaet/profs_1826_2013/eichmann/index.html [12.03.2017].

⁵ *Klaus Mörsdorf*, *Eduard Eichmann*, in: *Geist und Gestalt. Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens*, Bd. 1: *Geisteswissenschaften*, München 1959, 269–273; *ders.*, *Eduard Eichmann. Zum 100. Geburtstag* (14.2.1970), in: *AKathKR* 139 (1970) 492–499; *Stephan Haering*, *Eduard Eichmann* (1870–1946), in: *Philipp Thull* (Hg.), *60 Porträts aus dem Kirchenrecht. Leben und Werk bedeutender Kanonisten*, St. Ottilien 2017, 402–412.

versitäten in Prag, Wien und München und schöpft dabei aus ungedruckten Akten.⁶ Eine umfassende, auch aus archivarischen Quellen erarbeitete Monographie zu Leben und Werk von Eduard Eichmann steht aber immer noch aus.

2. Professor für Kirchenrecht an drei Universitäten

Eduard Eichmann stammte aus der Pfalz, die damals zum Königreich Bayern gehörte, und war daher bayerisches Landeskind. Er wurde am 14. Februar 1870 in Hagenbach am Rhein, einem Ort mit weit zurückreichender Geschichte⁷, als Sohn des Landwirts Nikolaus Eichmann und dessen Gattin Margaretha, geb. Hummel, geboren. Das Gymnasium besuchte er in Speyer und studierte nach dem Abitur, das er 1888 abgelegt hat, Theologie und Rechtswissenschaft in Würzburg (1888–1890, 1892–1895), Trier (1890–1891) und Straßburg (1891–1892). In Würzburg schloss er sich der katholischen, dem Cartellverband angehörenden Studentenverbindung *Markomania*⁸ an. Er wurde dort 1888 rezipiert und ist dem katholischen Verbindungswesen auch über seine aktiven Studienjahre hinaus treu geblieben.⁹

Am 1. August 1895 wurde Eduard Eichmann durch Bischof Franz Josef von Stein¹⁰ (1832–1909) in Würzburg für den Dienst dieses Bistums zum Priester geweiht. Bei der Primizfeier des jungen Neupriesters hat der bekannte Würzburger Theologieprofessor Herman Schell¹¹ (1850–1906) gepredigt, der später in den Auseinandersetzungen um den sogenannten Modernismus eine bedeutsame Rolle spielte.

⁶ Engelbert Maximilian Buxbaum, Eduard Eichmann (1870–1946). Sein Weg über Prag (1905) und Wien (1913) nach München (1918). Stationen eines Gelehrtenlebens und deren Hintergründe, in: AKathKR 162 (1993) 13–51.

⁷ Vgl. Georg Biundo, Hagenbach, in: Ludwig Petry (Hg.), Rheinland-Pfalz und Saarland (Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 5), Stuttgart ³1988, 124 f.; Hermann Dreizehnter, Hagenbach. Stationen seiner reichen Geschichte, Hagenbach 1999.

⁸ Vgl. Thomas Sauer; Ralf Vollmuth (Hg.), Geschichte der katholischen deutschen Studentenverbindung Markomania, Köln 1996; Siegfried Schieweck-Mauk, Lexikon der CV- und ÖCV-Verbindungen. Die Korporationen und Vereinigungen des Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) und des Cartellverbandes der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) in geschichtlichen Kurzdarstellungen, Köln 1997, 459–471.

⁹ Vgl. die Notiz über Eichmanns Aufnahme in die Verbindung *Markomania*, in: Academia. Organ für den C.-V. der katholischen deutschen Studenten-Verbindungen 1 (1888/89) 46. – Zum Ende seines Rektorats an der Universität München (Studienjahr 1929/30) wurde Eichmann im Organ des Cartellverbandes gewürdigt als „einer der Unsrigen – und einer der Besten“ (Joseph Beck, Dem scheidenden Rector Magnificus der Universität München Prof. Eduard Eichmann, in: Academia. Monatsschrift des CV der katholischen deutschen Studentenverbindungen 43 [1930/31] 205); vgl. auch Otto von Andrian-Werburg, Geschichte des Würzburger Markomannenzirkels. CV-Pfarrer, die meinen Weg kreuzten, in: Sauer; Vollmuth (Hg.), Markomania (wie Anm. 8), 277–300, hier 293 f. Die enge Beziehung Eichmanns zum CV wird auch anhand einer speziellen Publikation ersichtlich: Eduard Eichmann, Zur kirchenrechtlichen Stellung der katholischen Studentenverbindungen, in: Academia. Monatsschrift des CV der katholischen deutschen Studentenverbindungen 45 (1932/33) 305–307.

¹⁰ Vgl. Anton Landersdorfer, Art. Stein, Franz Josef v., in: LThK³ 9 (2000) 946 (Lit.).

¹¹ Vgl. Otto Weiß, Art. Schell, Jakob Herman, in: NDB 22 (2005) 648 f. (Lit.).

Eichmann wirkte zunächst ein Jahr als Kaplan in Rottendorf, unweit der Bischofsstadt Würzburg.¹² Im August 1896 wurde er als Kaplan an die Pfarrei des Juliusspitals in Würzburg versetzt¹³ und übernahm damit eine Stelle, die von ihren Inhabern häufig für weiterführende Studien genutzt werden konnte.¹⁴

Zu Beginn des Jahres 1897 erhielt Eduard Eichmann vom Bischof eine zeitweise Freistellung von seelsorglichen Aufgaben, um an die Universität München zu gehen und dort Rechtswissenschaft zu studieren. Ab 1901 war Eichmann erneut Kaplan des Würzburger Juliusspitals. Sein Studium der Rechtswissenschaft schloss er 1904 mit dem Doktorat *summa cum laude* ab. Die Grundlage für die juristische Promotion bildete eine Dissertation zum Thema „Historisch-dogmatische Darstellung des *recursus ab abusu* nach bayerischem Recht“. Diese Dissertation war bereits 1903 als ein Kapitel des größeren Werks Eichmanns zum *recursus ab abusu* veröffentlicht worden.¹⁵

1904 wurde an der Theologischen Fakultät der deutschen Karl-Ferdinand-Universität Prag die Professur für Kirchenrecht vakant, weil der bisherige Stelleninhaber Karl Hilgenreiner¹⁶ (1867–1948) innerhalb der Fakultät auf das Ordinariat für Moraltheologie wechselte. Die Fakultät schlug den jungen Priester Dr. iur. utr. Eduard Eichmann, der in Würzburg in der Seelsorge tätig war, an erster Stelle ihrer Kandidatenliste als Nachfolger für Hilgenreiner vor. Die hervorgehobene Berücksichtigung einer auswärtigen, noch kaum bekannten akademischen Nachwuchskraft muss ein wenig überraschen. Für die tatsächlich erfolgte Ernennung Eichmanns dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit auch eine Intervention des Kirchenhistorikers und damaligen Rektors der Universität Würzburg, Professor Sebastian Merkle¹⁷ (1862–1945), beim österreichischen Kultusminister zu dessen Gunsten eine wichtige Rolle gespielt haben.¹⁸ Jedenfalls war diese Kandidatur erfolgreich. Im Wintersemester 1905/06 trat Eichmann seine Stelle als außerordentlicher Professor des Kirchenrechts und der Sozialwissenschaft in Prag an.

Als Professor war Eduard Eichmann bestrebt, seine formale wissenschaftliche Qualifikation weiter zu verbessern. 1909 promovierte er an der Universität Freiburg im Breisgau mit bestem Ergebnis zum Doktor der Theologie. Als Dissertation hatte er eine umfangreiche Abhandlung über Acht und Bann im mittelalterlichen Reichsrecht vorgelegt.¹⁹ Der Erwerb des theologischen Doktorats begünstigte die Bewilligung des Antrags, Eichmann an seiner Fakultät in Prag zum ordentlichen Professor zu befördern; diese Beförderung

¹² Vgl. Würzburger Diözesanblatt 41 (1895) 153.

¹³ Vgl. Würzburger Diözesanblatt 42 (1896) 127.

¹⁴ Zuverlässige Angaben zum Studienverlauf und zur frühen priesterlichen Tätigkeit Eichmanns finden sich bei Ludwig Weiß, Juliusspital-Kapläne und die Universität, in: WDGB 52 (1990) 313–324, hier 320; genaue Daten auch bei Buxbaum, Eichmann (wie Anm. 6), 15 f.

¹⁵ Eduard Eichmann, Der *recursus ab abusu* nach deutschem Recht. Mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen, preussischen u. reichsländischen Kirchenrechts, historisch-dogmatisch dargestellt (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte 66), Breslau 1903 (Nachdruck Aalen 1971). – Buxbaum äußert die Vermutung, dass Eichmann mit der Gesamtstudie möglicherweise noch eine theologische Promotion anstreben wollte; Buxbaum, Eichmann (wie Anm. 6), 16 Fußnote 13.

¹⁶ Vgl. Augustinus Kurt Huber, Art. Hilgenreiner, Karl, in: NDB 9 (1972) 140 f.

¹⁷ Vgl. Manfred Weitlauff, Art. Merkle, Sebastian, in: NDB 17 (1994) 159–161 (Lit.).

¹⁸ Zu den Umständen der Berufung Eichmanns nach Prag vgl. Buxbaum, Eichmann (wie Anm. 6), 19–28.

¹⁹ Eduard Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (VGG.R 6), Paderborn 1909.

erfolgte noch im Jahr 1909. Im folgenden Jahr wurde Eichmann von den staatlichen Behörden im akademischen Lehramt definitiv gestellt. 1911 erhielt er auf seinen Antrag hin einen längeren Studienurlaub, den er zu Forschungen über die mittelalterliche Kaiserkrönung in der Vatikanischen Bibliothek in Rom nutzte.

Nachdem am Ende des Studienjahres 1911/12 der Kirchenrechtler der Theologischen Fakultät der Universität Wien, Rudolf Ritter von Scherer²⁰ (1845–1918), in den Ruhestand getreten war, wurde Eduard Eichmann zum Sommersemester 1913 zu dessen Nachfolger ernannt.²¹ An dieser traditionsreichen Universität wirkte Eichmann fünf Jahre lang und führte sein fruchtbares literarisches Schaffen fort. In Wien wurde Professor Martin Grabmann²² (1875–1949), Dogmatiker und bedeutender Forscher auf dem Gebiet der mittelalterlichen Theologie und Philosophie, Eichmanns Kollege in der Theologischen Fakultät. Mit ihm, der im Jahr 1918 wie Eichmann einen Ruf an die Universität München angenommen hat, verband diesen eine lebenslange Freundschaft. Grabmann hat später die Festschrift für Eichmann mit herausgegeben²³ und den Verstorbenen sowohl als Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit dem üblichen Nekrolog in deren Jahrbuch als auch in einem besonders ausführlichen persönlichen Nachruf, der im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft erschienen ist, gewürdigt.²⁴

Eduard Eichmanns letzter Hochschulwechsel erfolgte 1918. Am 6. Januar dieses Jahres war Heinrich Maria Gietl²⁵ (1851–1918), der Kanonist der Theologischen Fakultät der Universität München, verstorben. Die Fakultät bemühte sich sehr zügig um die Regelung der Nachfolge und erstellte eine Vorschlagsliste mit dem Namen Eichmanns an der Spitze. Sie passierte problemlos den Senat der Universität und schon Ende Februar wurde Eduard Eichmann vom bayerischen Kultusminister angefragt, ob er zur Übernahme der Münchner Professur bereit sei. Eichmann erklärte umgehend seine Zustimmung und wurde bereits mit Wirkung vom 1. April 1918 zum Professor für Kirchenrecht in München ernannt. Im Alter von 48 Jahren kehrte er in seine bayerische Heimat und an seine alte Universität zurück, an der er einst in der Rechtswissenschaft promoviert hatte.²⁶

²⁰ Vgl. *Johannes Martetschläger*, Art. Scherer, Rudolf Ritter von, in: BBKL 9 (1995) 158 f.; *Josef Kremsmair*, Art. Scherer, Rudolf Ritter von, in: LKR (2004) 1151 f.; *Doris Wakolbinger*, Rudolf Ritter von Scherer (1845–1918), in: Thull (Hg.), 60 Porträts aus dem Kirchenrecht (wie Anm. 5), 351–359.

²¹ Vgl. *Bruno Primetshofer*, Kirchenrecht, in: Ernst Chr. Suttner (Hg.), Die Kath.-Theologische Fakultät der Universität Wien 1884–1984. Festschrift zum 600-Jahr-Jubiläum, Berlin 1984, 213–245, hier 227–230; *Buxbaum*, Eichmann (wie Anm. 6), 32–38.

²² Vgl. *Ulrich Horst*, Art. Grabmann, Martin, in: LThK³ 4 (1995) 971; *Thomas Prügl* (Hg.), Credo ut intelligam. Martin Grabmann zum 50. Todestag, St. Ottilien 1999; *Erich Naab*, Martin Grabmann (1875–1949). Historiker und Dogmatiker, in: Barbara Bagorski; Ludwig Brandl; Michael Heberling (Hg.), 12 Männerprofile aus dem Bistum Eichstätt, Regensburg – Eichstätt 2010, 172–187.

²³ *Martin Grabmann; Karl Hofmann i. V. m. Wilhelm Laforet* (Hg.), Festschrift Eduard Eichmann zum 70. Geburtstag. Dargebracht von seinen Freunden und Schülern, Paderborn 1940.

²⁴ *Grabmann*, Nekrolog (wie Anm. 3); *ders.*, Eduard Eichmann † (wie Anm. 3).

²⁵ Vgl. *Martin Rehak*, Heinrich Maria Gietl (1851–1918). Leben und Werk (MThS.K 65), St. Ottilien 2011; *ders.*, „Dabei ist er in einer kontinuierlichen Aufregung und [...] möchte nur auf einer Professur sein und Gelehrter sein.“ Der Münchener Kirchenrechtler Heinrich Maria Gietl (1851–1918), in: BABKG 53 (2011) 43–66; *ders.*, Art. Gietl, Heinrich M., in: BBKL 34 (2013) 372–377.

²⁶ Vgl. *Buxbaum*, Eichmann (wie Anm. 6), 38–48.

In seinen nun beginnenden Münchner Jahren erreichte Eduard Eichmann als hoch angesehenes Mitglied der Theologischen Fakultät den Gipfel seines Wirkens. Er pflegte auch gute Kontakte zu Kollegen anderer Fakultäten. Akademische Schüler konnte er sogar in der Juristischen Fakultät zur Promotion führen, auch wenn formal andere Professoren als Gutachter der Dissertationen auftraten. 1927 wurde Eichmann als ordentliches Mitglied in die Bayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen; er gehörte der historischen Klasse an, die damals innerhalb der philosophisch-historischen Abteilung der Akademie bestand.²⁷ Im Studienjahr 1929/30 amtierte Eduard Eichmann als Rektor der Münchner Universität.²⁸ Anlässlich seines 60. Geburtstags am 14. Februar 1930 ehrte ihn die Studentenschaft mit einem Fackelzug. Eichmann nahm auch in der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft wichtige Aufgaben wahr und wirkte in diesem Verband katholischer Gelehrter viele Jahre als Vorsitzender der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft sowie als Vizepräsident (1936–1941) an führender Stelle mit.²⁹ Durch die Verleihung des Titels eines Geheimen Regierungsrats hat Eichmanns Tätigkeit bereits 1925 eine verdiente öffentliche Anerkennung erfahren.³⁰

1936 wurde Eduard Eichmann vom universitären Lehramt emeritiert; seine Forschungsarbeiten aber führte er intensiv weiter. Die heftigen Auseinandersetzungen um die Regelung seiner Nachfolge boten den nationalsozialistischen Machthabern eine willkommene Gelegenheit, 1939 die Theologische Fakultät in München zu schließen. Eichmann bedauerte diese Vorgänge sehr, besaß aber anscheinend keinerlei Möglichkeit, günstigen Einfluss zu nehmen.³¹

Während des Zweiten Weltkriegs konnte Eichmann sich zunächst noch in Ruhe seinen Arbeiten widmen und sein großes Werk über die Kaiserkrönung zum Abschluss führen. Schließlich sah er sich jedoch veranlasst München zu verlassen, weil sein Haus, das im westlichen Stadtteil Nymphenburg (Hirschgartenallee 9) lag, durch Luftangriffe beschädigt worden war. Er nahm für zweieinhalb Jahre seinen Wohnsitz im Pfarrhaus von

²⁷ Vgl. JBAW 1926, München 1927, 28 (Wahl am 19. Februar 1927). Thürauf und Stoermer ordnen in ihrem Mitgliederverzeichnis der Akademie Eichmann irrtümlich der philosophisch-philologischen Klasse in der philosophisch-historischen Abteilung zu; siehe *Ulrich Thürauf; Monika Stoermer*, Gesamtverzeichnis der Mitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759–1984 (Geist und Gestalt. Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens Erg.-Bd., 1. Hälfte), München 1984, 51.

²⁸ Vgl. Jahrbuch der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Jahr 1929/30 (vom 27. Juni 1929 bis 26. Juni 1930), München 1931, 5.

²⁹ Vgl. *Rudolf Morsej*, Die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Streiflichter zu ihrer Geschichte, Paderborn u. a. 2009, 285; ferner: *ders.*, Art. Görres-Gesellschaft, in: *StL* 2 (1986) 1082–1085.

³⁰ Vgl. Jahrbuch der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Jahr 1925/26 (vom 27. Juni 1925 bis 26. Juni 1926), München 1926, 23.

³¹ Vgl. *Helmut Böhm*, Die Theologische Fakultät der Universität München, in: Georg Schwaiger (Hg.), *Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft*, 2 Bde., München – Zürich 1984, Bd. 1, 684–738; *Manfred Heim*, Die Theologische Fakultät der Universität München in der NS-Zeit, in: *MThZ* 48 (1997) 372–387; *Manfred Weitlauff*, Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität München und ihr Schicksal im Dritten Reich. Kardinal Faulhaber, der „Fall“ des Professors Dr. Hans Barion und die Schließung der Fakultät 1939 durch das NS-Regime, in: *BABKG* 48 (2005) 149–373; *ders.*, Die Theologische Fakultät der Universität München unter der nationalsozialistischen Herrschaft, in: *MThZ* 57 (2006) 347–375; *ders.*, Die Katholisch-Theologische Fakultät München, in: Dominik Burkard; Wolfgang Weiß (Hg.), *Katholische Theologie im Nationalsozialismus*, Bd. 1/1: Institutionen und Strukturen, Würzburg 2007, 167–197.

Schönburg in Niederbayern. Als nach dem Ende des Kriegs die Theologische Fakultät der Universität München wiedereröffnet und vorläufig im Schloss Fürstenried untergebracht wurde,³² kehrte Eichmann im Februar 1946 wieder nach München zurück und übernahm erneut die Vorlesungen im Kirchenrecht, allerdings nur für wenige Wochen, bis zu seinem unerwarteten Heimgang.

Eduard Eichmann starb am 26. April 1946 im Schloss Fürstenried überraschend an den Folgen eines Schlaganfalls.³³ Vier Tage danach wurde er auf dem nahegelegenen Waldfriedhof in München bestattet. Seine irdische Ruhestätte bei den dortigen Priestergräbern kann man bis heute besuchen.

3. Zum wissenschaftlichen Werk

„Das gelehrte Schaffen Eichmanns ist geprägt durch die Verbindung von rechtsgeschichtlicher und rechtsdogmatischer Forschung“, stellte einst Klaus Mörsdorf zutreffend fest.³⁴ In der Tat besitzt Eduard Eichmann sowohl als Rechtshistoriker als auch als Systematiker des Kirchenrechts ein ausgeprägtes Profil. Auf beiden Feldern hat er sehr erfolgreich gearbeitet.

In der ersten Phase seines wissenschaftlichen Schaffens dominierte die Rechtsgeschichte. Dabei war es vor allem die Frage der Entwicklung des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Gewalt, die Eichmanns forschersches Interesse auf sich gezogen hat. Dieses Thema sollte ihn auch künftig nie ganz loslassen. Der reife Gelehrte kam in seinen späten Arbeiten wieder darauf zurück. Zunächst aber waren es die beiden frühen stattlichen Monographien zum *recursus ab abusu*³⁵ sowie zu Acht und Bann³⁶, mit denen Eichmann sich rechtshistorisch profilierte. Als Professor in Prag besorgte er auch die Zusammenstellung wichtiger mittelalterlicher Quellentexte zu Kirche und Staat in einer zweibändigen Sammlung.³⁷ Die verschiedenen Aufsätze Eichmanns behandeln rechtshistorische Einzelfragen, aber auch aktuelle Themen des geltenden Rechts. Für die Publikation seiner Artikel wählte er, je nach dem sachlichen Gehalt der Beiträge, bevorzugt die folgenden Organe: *Historisches Jahrbuch* (HJ) der Görres-Gesellschaft, das bayerische *Klerusblatt* (KIBl), die Paderborner Zeitschrift *Theologie und Glaube* (ThGl), das *Archiv für katholisches Kirchenrecht* (AKathKR) und die *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* (ZSRG.K).³⁸

³² Vgl. *Manfred Weitlauff*, Die Schließung und Wiedereröffnung der Theologischen Fakultät der Universität München und des Herzoglichen Georgianums in den Jahren 1939 und 1945/46, in: MThZ 65 (2014) 358–403, hier 372–403.

³³ Vgl. ABIEMF 1946, 70; Würzburger Diözesanblatt 92 (1946) 47.

³⁴ *Mörsdorf*, Eichmann [1959] (wie Anm. 5), 270; erneut *ders.*, Eichmann [1970] (wie Anm. 5), 495.

³⁵ *Eichmann*, Der *recursus ab abusu* nach deutschem Recht (wie Anm. 15)

³⁶ *Eichmann*, Acht und Bann (wie Anm. 19).

³⁷ *Eduard Eichmann*, Kirche und Staat, 2 Bde. (QKRKG 1–2), Paderborn 1912 / 1914; Bd. 1, Paderborn ²1925 (Nachdruck 1968).

³⁸ Siehe dazu im Einzelnen die 1940 publizierte Bibliographie der bedeutenderen Schriften Eichmanns; sie findet sich in: *Grabmann; Hofmann* (Hg.), Festschrift Eduard Eichmann (wie Anm. 23), 685–687; verschiedene nach Erscheinen dieser Festschrift publizierte Titel sind genannt bei *Mörsdorf*, Eichmann [1970] (wie Anm. 5),

Nach dem Erscheinen des CIC/1917 trat Eduard Eichmann stärker als Rechtsdogmatiker hervor. In zwei Monographien behandelte er das Strafrecht und das Prozessrecht des CIC.³⁹ In gewisser Weise bereiteten diese Arbeiten sein Lehrbuch des Kirchenrechts vor, das 1923 mit einem Umfang von knapp 800 Seiten in erster Auflage erschienen ist. Dieses Lehrbuch orientierte sich in seinem Aufbau eng an der Systematik des CIC und sollte die Benutzer dadurch leichter an das Gesetzbuch selbst heranführen und dessen Verständnis erschließen. Eichmann betreute das Werk, welches sich rasch als das führende deutschsprachige Lehrbuch des Kirchenrechts etablierte,⁴⁰ selbst bis zur 4./5. Auflage und verbesserte und vertiefte es von Auflage zu Auflage; mit seiner 3. Auflage wurde das Lehrbuch zweibändig.⁴¹ In diversen Zeitschriftenbeiträgen untersuchte Eichmann darüber hinaus verschiedene Einzelfragen des geltenden kanonischen Rechts.⁴²

Einige Arbeiten Eichmanns betreffen das Gebiet des Staatskirchenrechts. Zu nennen sind die frühe Monographie zum Strafrecht der Religionsgesellschaften in Bayern, aber auch die 1929 gehaltene Rektoratsrede zum Verhältnis von Kirche und Staat auf der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919.⁴³ Die staatliche Neuordnung in Deutschland nach dem Zusammenbruch der Monarchie warf viele einzelne Fragen bezüglich des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften auf, denen nachzugehen und für die eine Lösung anzubieten war.

Mit seinen späten Arbeiten trat Eduard Eichmann wieder stark als Rechtshistoriker mit einem ausgeprägten geistesgeschichtlichen Interesse in Erscheinung. Die zahlreichen Einzelstudien zum Thema der Herrscherweihe, die über die Jahre hin erschienen sind, beispielsweise in einem Sitzungsbericht der Münchner Akademie der Wissenschaften,⁴⁴ fanden zu einem eindrucksvollen Höhepunkt in dem großen zweibändigen Werk über die

495 Fußnote 2. – Diese beiden Zusammenstellungen der Publikationen Eichmanns sind keineswegs vollständig, sondern beschränken sich auf die Monographien und wichtigere wissenschaftliche Aufsätze. Kleinere Beiträge, Lexikonartikel oder Buchbesprechungen bleiben unberücksichtigt. Verschiedene Hinweise auf weitere Publikationen Eichmanns finden sich jedoch beispielsweise für seine Münchner Zeit in den Jahrbüchern der Ludwig-Maximilians-Universität München (auf der Internetseite der UB München auch elektronisch verfügbar) oder für Publikationen im CV-Kontext bei *Schieweck-Mauk*, Lexikon der CV- und ÖCV-Verbindungen (wie Anm. 8), 469. Die Zusammenstellung einer vollständigen Bibliographie der Schriften Eichmanns bleibt ein Desiderat.

³⁹ *Eduard Eichmann*, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1920; *ders.*, Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1921; mit span. Übers.: *El Derecho Procesal según el Código de Derecho Canónico*, Barcelona 1931.

⁴⁰ Vgl. *Péter Erdő*, Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung (Kirchenrechtliche Bibliothek 4), Berlin 2006, 159. Erdő nennt hier in seinem Überblick zu monographischen Bearbeitungen des CIC/1917 das Lehrbuch Eichmanns sogar als einziges deutschsprachiges Werk und übergeht beispielsweise die Bücher der zeitgenössischen Kollegen Haring und Koeniger; vgl. *Johann Haring*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, Graz ³1924; *Albert Michael Koeniger*, Katholisches Kirchenrecht mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechts, Freiburg im Breisgau 1926.

⁴¹ *Eduard Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. [Für Studierende], Paderborn 1923, ²1926, ³1929/30 (2 Bde.), ^{4/5}1934 (2 Bde.); span. Übers. der 3. Aufl.: *Manual de Derecho Eclesiástico a tenor del Codex Iuris Canonici*, Barcelona 1931.

⁴² Siehe die Bibliographie Eichmanns (wie Anm. 38).

⁴³ *Eduard Eichmann*, Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern (VGG.R 8), Paderborn 1910; *ders.*, Staat, Religion, Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung. Rede gehalten bei der Übernahme des Rektorates am 30. November 1929 (Münchener Universitätsreden 18), München 1930.

⁴⁴ *Eduard Eichmann*, Königs- und Bischofsweihe (SBAW.PH 1928/6), München 1928.

Kaiserkrönung im Abendland.⁴⁵ Eichmann und der Verlag Echter ließen diesem *Opus magnum* auch eine sehr gediegene äußere Aufmachung angedeihen. Eine parallele Studie zur mittelalterlichen Papstkrönung konnte Eichmann indes nicht mehr in gleicher Weise ausarbeiten und selbst zum Abschluss bringen. Sein Schüler und Nachfolger Klaus Mörsdorf⁴⁶ (1909–1989) hat das dazu vorliegende Manuskript später aus dem Nachlass herausgegeben.⁴⁷

4. Zur fachlichen Wirkung und Ausstrahlung von Eduard Eichmann

Die Wirkung der Tätigkeit eines Gelehrten ist generell schwer exakt zu ermessen. Objektive und allgemein anzulegende Maßstäbe fehlen weithin. Im Falle Eduard Eichmanns darf man indes mit Gewissheit feststellen, dass er eine Wirkung entfaltet hat, die bis in die Gegenwart herauf spürbar ist, auch wenn seine Leistungen auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte, insbesondere mit den Arbeiten zur wechselseitigen Zuordnung und Spannung von weltlicher und geistlicher Gewalt, heute nur wenigen Spezialisten vertraut sein mögen. Die zeitgenössischen Fachleute haben Eichmanns wissenschaftlichen Rang jedenfalls so hoch eingeschätzt, dass er mit einer besonderen Festgabe gewürdigt wurde. Zum 70. Geburtstag am 14. Februar 1940 bereiteten Freunde und Schüler für Eichmann eine stattliche akademische Festschrift, in der zahlreiche renommierte Gelehrte mit ihren Beiträgen vertreten sind.⁴⁸ In jener Zeit war dies eine Art der Ehrung, welche – im Gegensatz zur gegenwärtigen Praxis – nur sehr wenigen, herausragenden Gelehrten zuteil wurde.⁴⁹

Mit der Promulgation und dem Inkrafttreten des *Codex Iuris Canonici* in den Jahren 1917 bzw. 1918 waren die Kanonisten gezwungen, sich auf einen neuen zentralen Bezugspunkt ihrer wissenschaftlichen und rechtspraktischen Arbeit einzustellen, nämlich auf dieses päpstliche Gesetzbuch. Eichmann hat aus dieser Tatsache eine wichtige Kon-

⁴⁵ *Eduard Eichmann*, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik, 2 Bde., Würzburg 1942.

⁴⁶ Vgl. *Franz Kalde*, Art. Mörsdorf, Klaus, in: BBKL 6 (1993) 11–13; *Winfried Aymans*, Art. Mörsdorf, Klaus, in: NDB 17 (1994) 683 f.; *Andreas Rudiger*, Klaus Mörsdorf – bleibender Inspirator der Theologie, in: AKathKR 171 (2002) 3–37; *Winfried Aymans*, Art. Mörsdorf, Klaus, in: LKR (2004) 1119 f. (Lit.); *ders.*, Klaus Mörsdorf. Erinnerungen an den akademischen Lehrer und väterlichen Freund anlässlich seines 100. Geburtstages, in: AKathKR 178 (2009) 3–16; *Stephan Haering*, Der Münchener Kanonist Klaus Mörsdorf und das Zweite Vatikanische Konzil, in: Andreas R. Batlogg; Clemens Brodkorb; Peter Pfister (Hg.), Erneuerung in Christus. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) im Spiegel Münchener Kirchenarchive. Begleitband zur Ausstellung des Erzbischöflichen Archivs München, des Archivs der Deutschen Provinz der Jesuiten und des Karl-Rahner-Archivs München anlässlich des 50. Jahrestags der Konzilseröffnung (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 16), Regensburg 2012, 177–190; *Arturo Cattaneo*, Art. Mörsdorf, Klaus, in: *Diccionario general de derecho canónico* 5 (2012) 472–474; *ders.*, Klaus Mörsdorf (1909–1989), in: Thull (Hg.), 60 Porträts aus dem Kirchenrecht (wie Anm. 5), 515–525.

⁴⁷ *Eduard Eichmann*, Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter. Aus dem Nachlass hg. von Klaus Mörsdorf (MThS.K 1), München 1951.

⁴⁸ *Grabmann; Hofmann (Hg.)*, Festschrift Eduard Eichmann (wie Anm. 23).

⁴⁹ Vgl. dazu, mit Blick auf die Produktion juristischer Festschriften: *Ernst C. Stiefel*, Glanz und Elend der Festschriftler, in: JZ 50 (1995) 613 f.

sequenz gezogen. Er entschied sich, die Behandlung des geltenden Rechts, bei der er weitgehend der Systematik des Gesetzbuchs folgte, von den historischen Inhalten abzutrennen und die Rechtsgeschichte in eigenen Vorlesungen zu behandeln. Dieses methodische Vorbild hat Schule gemacht und ist in der Folge sowohl der kirchlichen Rechtsgeschichte als auch der Dogmatik des kanonischen Rechts zugutegekommen.⁵⁰

Eine weitreichende Wirksamkeit erreichte Eduard Eichmann zweifellos durch das Lehrbuch des Kirchenrechts, das er nach dem Erscheinen des CIC/1917 verfasst und selbst in vier bzw. fünf Auflagen herausgebracht hat. Die Fortführung dieses Werks übertrug er seinem späteren Münchner Lehrstuhlnachfolger Klaus Mörsdorf, der weitere Auflagen publizierte und das Lehrbuch auf drei Bände erweiterte. Mörsdorf gab seinerseits diese Aufgabe an seinen Schüler Winfried Aymans (geb. 1936) weiter.⁵¹ Aymans legte in den Jahren 1991 bis 2013, beim letzten Band unterstützt durch seine Schüler Ludger Müller⁵² (geb. 1952) und Christoph Ohly⁵³ (geb. 1966), eine vollständige Neubearbeitung auf der Grundlage des CIC/1983 in vier Bänden vor, die als 13. Auflage dieses traditionsreichen Lehrbuchs gezählt wird. Auf dem Titelblatt der aktuellen Auflage steht auch der Name des Begründers Eduard Eichmann zu lesen.

5. Die akademischen Schüler Eichmanns an der Universität München

Bedeutende Gelehrte erzielen Wirkung nicht zuletzt auch durch die akademischen Schüler, die von ihnen geprägt worden sind.⁵⁴ Eichmann galt als gewinnender Lehrer. An der deutschen Universität in Prag, wo Eichmann in einer weniger exponierten Stellung tätig war und noch seine eigene fachliche Ausbildung zu vervollkommen hatte, und in Wien, wo er nur relativ wenige Jahre gewirkt hat, hatte Eichmann jedoch allem Anschein nach noch keine besonders profilierten Schüler aufzuweisen. Die zu Eichmann bislang vorliegende Literatur bietet diesbezüglich jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte. Mit dem Wechsel Eduard Eichmanns nach München aber trat hinsichtlich der Doktoranden eine Veränderung ein. Eichmann gewann eine beachtliche Zahl von Schülern, darunter auch manche nachmals bekannte Namen. Einige von ihnen wurden Professoren des Kirchenrechts und führten auf diese Weise sein Wirken in der nächsten Generation von Kanonisten weiter.

⁵⁰ Vgl. *Stephan Haering*, Die Kanonistik in Deutschland zwischen dem I. und dem II. Vatikanischen Konzil. Skizze eines Jahrhunderts Wissenschaftsgeschichte, in: Hubert Wolf (Hg.), *Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 3)*, Paderborn u. a. 1999, 321–349, hier 341.

⁵¹ Zur Entwicklung des Werks vgl. das Vorwort bei *Winfried Aymans*, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans*, Bd. 1, Paderborn u. a. 1991, VII–XII, hier VII–XI; zu Aymans siehe *Stephan Haering*, *Laudatio für Winfried Aymans zum 75. Geburtstag*, in: *AKathKR* 180 (2011) 353–369.

⁵² Vgl. *KDGK*²⁸ 3 (2016) 2555.

⁵³ Vgl. *KDGK*²⁸ 3 (2016) 2712.

⁵⁴ Eine Zusammenstellung der (Münchner) Schüler Eduard Eichmanns findet sich bei *Mörsdorf*, *Eichmann* [1970] (wie Anm. 5), 494 Fußnote 1; Mörsdorf nennt in dieser Liste allerdings nur die Autoren jener Studien, die in der Reihe *VGG.R* erschienen sind, und übergibt Karl Buchmüller, Erwin von Kienitz, Johann Lenhardt und Hermann Maria Stoeckle (siehe Anm. 63, 75, 87, 89).

Als akademische Schüler Eichmanns sind, neben dem bereits erwähnten *Klaus Mörsdorf*, der unter diesen zweifellos der bedeutendste Kanonist war⁵⁵ und sich nicht zuletzt als Begründer des Kanonistischen Instituts der Ludwig-Maximilians-Universität München bleibende Verdienste um das Fach erworben hat,⁵⁶ vier weitere anzuführen, die später hauptamtlich als Fachvertreter des Kirchenrechts an Universitäten und Hochschulen gewirkt haben. Von diesen ist *Dominikus Lindner*⁵⁷ (1889–1974), dessen Habilitationsverfahren Eichmann 1919 zum erfolgreichen Abschluss begleitet hat⁵⁸ und der später viele Jahre als Professor an der Philosophisch-theologischen Hochschule Freising tätig war, allerdings noch mehr als ein Schüler des Eichmann-Vorgängers Gietl einzustufen.

Eduard Eichmanns erster Münchner Doktorand gelangte 1920 zu seiner Promotion. Es war *Max Mitterer*⁵⁹ (1887–1960), Priester des Bistums Passau, der als theologische Dissertation eine Arbeit über das Ehehindernis der Entführung seit dem hohen Mittelalter verfasst hat.⁶⁰ Das Thema dieser Untersuchung war allerdings noch von Heinrich Maria Gietl angeregt worden. Mitterer hat später rund ein Vierteljahrhundert als Professor für Kirchenrecht an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau gelehrt.

*Karl Hofmann*⁶¹ (1900–1954), Priester des Erzbistums München und Freising, promovierte bei Eichmann in München mit einer systematischen Studie zur freiwilligen Ge-

⁵⁵ *Klaus Mörsdorf*, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici (VGG.R 74), Paderborn 1937 (Nachdruck 1967); Mörsdorf, der bereits in der Rechtswissenschaft promoviert war, erwarb damit den Doktorgrad in der Theologie. Die Habilitation erfolgte an der Universität Münster. Lit. zu Mörsdorf siehe oben Anm. 46.

⁵⁶ Seit 2001 trägt das Institut als „Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik“ den Namen des Gründers; vgl. *Elmar Güthoff*, *Stephan Haering*, *Helmuth Pree* (Hg.), Das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München 1947 bis 2007, St. Ottilien 2007 (mit einer Zusammenstellung der Literatur über das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik, 67–69); ferner *Stephan Haering*, Fachpublizistische Aktivitäten am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München, in: Sz. Anzelm Szuromi (a cura di), Il quindicesimo anniversario dell’Istituto di Diritto Canonico “ad instar facultatis” dell’Università Cattolica Pázmány Péter, Budapest 2011, 155–177; *ders.*, Kirchenrechtliches Publizieren in München. Fachpublizistische Unternehmungen am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik von 1947 bis zur Gegenwart, in: *AKathKR* 180 (2011) 3–36.

⁵⁷ Vgl. *Richard A. Strigl*, Dominikus Lindner 1889–1974, in: *AKathKR* 143 (1974) 116–120; *Joseph Anton Fischer*, Dominikus Lindner, in: *Sammelblatt des Historischen Vereins Freising* 29 (1979) 144 f.; *Rehak*, Heinrich Maria Gietl (wie Anm. 25), 183 f.

⁵⁸ *Dominikus Lindner*, Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters (VGG.R 36), Paderborn 1920.

⁵⁹ Vgl. *Max Mitterer*, Kirchenrecht (seit der Trennung von der Kirchengeschichte 1864), in: Franz Xaver Eggersdorfer, Die philosophisch-theologische Hochschule Passau. Dreihundert Jahre ihrer Geschichte, Passau 1933, 374–376, hier 376; *Matthäus Kaiser*, Max Mitterer †, in: *AKathKR* 129 (1960) 502–506; *Hans Würdinger*, Max Mitterer (1887 bis 1960). Rottaler Bauernsohn [!] und Kirchenrechtsprofessor, in: *Heimat an Rott und Inn* 14 (1979) 143–148; *ders.*, Die Professoren der philosophisch-theologischen Hochschule Passau 1933–1978, in: *Ostbairische Grenzmarken* 25 (1983) 152–170, hier 168 f. (Würdinger gibt hier irrtümlich an, Mitterer, der nicht habilitiert war, sei in den Jahren 1925–1929 Privatdozent an der Universität München gewesen); *Ulrich Zangenfeind*, Art. Mitterer, Max, in: *Bosls Bayerische Biographie* (wie Anm. 4), 528.

⁶⁰ *Max Mitterer*, Geschichte des Ehehindernisses der Entführung im kanonischen Recht seit Gratian (VGG.R 43), Paderborn 1924. Ein Anhang der Dissertation wurde gesondert veröffentlicht: *ders.*, Der Rapt de séduction als Ehehindernis nach gallikanischem Kirchenrecht, in: *ZSRG.K* 12 (1922) 55–109.

⁶¹ Vgl. *Nikolaus Hilling*, Karl Hofmann †, in: *AKathKR* 126 (1953/54) 397 f.; *Karl August Fink*, Karl Hofmann zum Gedächtnis, in: *ThQ* 134 (1954) 129–133; *Klaus Mörsdorf*, Karl Hofmann †, in: *HJ* 73 (1954) 504 f.; *Hans Erich Feine*, Karl Hofmann †, in: *ZSRG.K* 40 (1954) 376; *Johannes Neumann*, Karl Hofmann 1900–1954, in: *ThQ* 150 (1970) 152–156; künftig die monographische Studie von *Matthias Nowotny* zu Karl Hofmann.

richtbarkeit und habilitierte sich dort mit einer rechtshistorischen Untersuchung zum „Dictatus Papae“.⁶² Er wirkte, nach Stationen als kirchenrechtlicher Fachvertreter an den staatlichen Philosophisch-theologischen Hochschulen in Bamberg und in Dillingen, zuletzt an der Universität Tübingen als ordentlicher Professor des Kirchenrechts.

Zwei andere Doktoranden Eichmanns waren nach dem Zweiten Weltkrieg am Aufbau des von Klaus Mörsdorf initiierten und 1947 in München errichteten Kanonistischen Instituts beteiligt, nämlich *Erwin Roderich von Kienitz*⁶³ (1906–1948) und *Audomar Konrad Scheuermann*⁶⁴ (1908–2000).

Kienitz, ein Priester des Erzbistums München und Freising, der später zum Domkapitular und Mitglied des Münchner Metropolitankapitels gewählt wurde (1943), hat 1930 mit einer Arbeit zu den beiden Spitzenämtern der Diözesankurie, Generalvikar und Offizial, unter Eichmanns Leitung in München den theologischen Doktorgrad erworben.⁶⁵ Eduard Eichmann begleitete auch die weiteren, rasch hintereinander gesetzten akademischen Schritte von Kienitz'. Bereits 1931 erlangte dieser an der Universität Freiburg im Breisgau, wo er früher, vor seiner Hinwendung zur Theologie, Rechtswissenschaft studiert hatte, sein zweites Doktorat; die Grundlage der juristischen Promotion bildete wiederum eine kirchenrechtliche Untersuchung.⁶⁶ Im Vorwort der gedruckten Dissertation dankte er besonders Eichmann, dem er das Buch sogar mit einer eigenen Widmung „in dankbarer Ergebenheit zugeeignet“ hat.⁶⁷ Bei Eichmann in München habilitierte sich von Kienitz dann mit einer weiteren kanonisch-prozessrechtlichen Studie für das Fach Kirchenrecht.⁶⁸ Die Ernennung zum Privatdozenten jedoch versagten die damaligen Machthaber dem jungen Nachwuchswissenschaftler wegen „politischer Unzuverlässigkeit“.⁶⁹ Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft wurde von Kienitz im März 1946, also noch zu Lebzeiten Eichmanns und vor der Errichtung des Kanonistischen Instituts, zum Honorarprofessor an der Theologischen Fakultät der Universität München ernannt.

⁶² *Karl Hofmann*, Die freiwillige Gerichtsbarkeit (iurisdiclio voluntaria) im kanonischen Recht (VGG.R 53), Paderborn 1929; *ders.*, Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung (VGG.R 63), Paderborn 1933.

⁶³ Vgl. *Klaus Mörsdorf*, Erwin Roderich von Kienitz †, in: AKathKR 124 (1950) 123–125; *Sigmund Benker*, Das Metropolitankapitel von 1933–1945, in: Schwaiger (Hg.), Erzbistum München und Freising I (wie Anm. 31), 256–284, hier 279–281; *Hans-Jörg Nesner*, Das Metropolitankapitel zu München (seit 1821), in: Georg Schwaiger (Hg.), *Monachium sacrum*. Festschrift zur 500-Jahr-Feier der Metropolitankirche Zu Unserer Lieben Frau in München, Bd. 1, München 1994, 475–608, hier 560 f.; *Haering*, Kirchenrechtliches Publizieren (wie Anm. 56), 24 f.

⁶⁴ Vgl. *Lorenz Wolf*, Predigt im Requiem für Prof. Dr. Audomar Scheuermann in der Heilig Geist-Kirche, München, in: AKathKR 169 (2000) 111–114; *Karl-Theodor Geringer*, Audomar Scheuermann zum Gedächtnis, in: MThZ 52 (2001) 99–102; *ders.*, Art. Scheuermann, Audomar, in: LKR (2004) 1152; *ders.*, Art. Scheuermann, Audomar, in: RGG⁴ 7 (2004) 882; *Wolfgang F. Rothe*, Art. Scheuermann, Audomar, in: BBKL 27 (2007) 1223–1228; *Haering*, Kirchenrechtliches Publizieren (wie Anm. 56), 26.

⁶⁵ *Erwin von Kienitz*, Generalvikar und Offizial auf Grund des Codex Iuris Canonici, Freiburg im Breisgau 1931.

⁶⁶ *Erwin von Kienitz*, Klageinhalt und Klageänderung im Zivilprozeßrecht des Codex Iuris Canonici, München 1932.

⁶⁷ Vgl. ebd., V und III.

⁶⁸ *Erwin von Kienitz*, Der kirchliche Weiheprozeß systematisch dargestellt und kritisch gewürdigt, Freiburg im Breisgau 1934.

⁶⁹ Vgl. *Benker*, Metropolitankapitel (wie Anm. 63), 280.

Er erhielt einen Lehrauftrag für deutsches Staatskirchenrecht, den er kurze Zeit auch im Rahmen des neu gegründeten Instituts wahrgenommen hat. Sein früher Tod hat sowohl das Erzbistum München und Freising als auch die kirchenrechtliche Wissenschaft vorzeitig einer überaus tüchtigen Kraft beraubt.

Der Franziskanerpater Audomar Scheuermann ist mit seiner historischen und systematischen Studie zur Exemption der letzte Promovend bei Eduard Eichmann gewesen.⁷⁰ Er begann seine akademische Lehrtätigkeit im Kirchenrecht als Dozent an der Ordenshochschule der Franziskaner in München, entfaltete dann aber rund drei Jahrzehnte lang, zunächst als Honorarprofessor und ab 1956, nach seinem Wechsel vom Franziskanerorden in den Klerus des Erzbistums München und Freising, als Ordinarius, ein anerkanntes und fruchtbares Wirken am Kanonistischen Institut.⁷¹ Als langjähriges Mitglied und Vizepräsident des Bayerischen Senats ist Scheuermann auf Landesebene auch politisch hervorgetreten.⁷²

Der in relativ jungen Jahren verstorbene Münchner bzw. Kieler Jurist und Rechtshistoriker Professor *Eugen Wohlhaupter*⁷³ (1900–1946) ist ebenfalls zu den Schülern Eichmanns zu zählen. Er hatte eine von Eichmann angeregte Untersuchung zur kanonischen Billigkeit als rechtswissenschaftliche Dissertation vorgelegt.⁷⁴

Einer der Promovenden Eichmanns ist zur Bischofswürde gelangt. *Hans Lenhardt*⁷⁵ (1899–1966) wurde 1934 in München aufgrund einer Studie zum kanonischen Gehorsam der theologische Doktorgrad verliehen.⁷⁶ Die Untersuchung, deren Veröffentlichung an-

⁷⁰ *Audomar Scheuermann*, Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung (VGG.R 77), Paderborn 1938.

⁷¹ Das Erzbistum München und Freising würdigt das wissenschaftliche Andenken dieses Kanonisten durch den Audomar-Scheuermann-Preis, mit dem regelmäßig hervorragende kirchenrechtliche Dissertationen ausgezeichnet werden. Der Preis wurde 2005 durch Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter ins Leben gerufen.

⁷² Vgl. Art. Scheuermann, in: *Helga Schmöger (Bearb.)*, Der Bayerische Senat. Biographisch-statistisches Handbuch 1947–1997 (Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 10), Düsseldorf 1998, 259 f.; *Margit Weber*, Audomar Scheuermann als Senator, in: Winfried Aymans; Stephan Haering; Heribert Schmitz (Hg.), *Iudicare inter fideles*. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2002, 523–551.

⁷³ Vgl. *Heinrich Mitteis*, Eugen Wohlhaupter †, in: ZSRG.G 65 (1947) 454–463; *Karl Siegfried Bader*, Eugen Wohlhaupter †, in: HJ 62/69 (1949) 992–996; *Ulrich-Dieter Oppitz*, Art. Wohlhaupter, Eugen (Anton), in: BBKL 37 (2016) 1507–1514 (Lit.).

⁷⁴ *Eugen Wohlhaupter*, *Aequitas canonica*. Eine Studie aus dem kanonischen Recht (VGG.R 56), Paderborn 1931.

⁷⁵ Vgl. *Josef Urban*, Art. Lenhardt, Johannes, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2002, 71 f.; *Werner Zeißner*, Johannes Lenhardt, Titularbischof von Carystus (1959–1966), in: Andreas Hölscher, Norbert Jung (Hg.), Die Weihbischöfe in Bamberg. Festgabe zur Verabschiedung von Weihbischof Werner Radspieler, Petersberg 2013, 290–304; Zeißner nennt ebd., 296 f. irrtümlich mehrmals „Professor Eduard Mörsdorf“ als Doktorvater Lenhardts.

⁷⁶ *Hans Lenhardt*, Der kanonische Gehorsam im neuen kirchlichen Gesetzbuch, Diss. München 1931 (die maschinenschriftliche Dissertation ist in der Universitätsbibliothek München nur in einer Abschrift aus dem Jahr 1964 vorhanden; Signatur 0100/Diss. 485). Dieser Titel der Dissertation wird auch angegeben bei *Zeißner*, Johannes Lenhardt (wie Anm. 75), 304. Laut *Lieselotte Resch, Ladislav Buzas*, Verzeichnis der Doktoren und Dissertationen der Universität Ingolstadt – Landshut – München 1472–1970, Bd. 1: Theologische, Juristische, Staatswissenschaftliche Fakultät, München 1975, 57 erfolgte die Promotion von Johann Lenhardt zum Dr. theol. am 28.02.1934 mit der Dissertation „Der kanonische Gehorsam im Codex Iuris Canonici“; ebenso bei *Urban*, Art. Lenhardt (wie Anm. 75), 71. Ein Anlass für den relativ großen zeitlichen Abstand zwischen dem Abschluss der Dissertation und der Promotion wird in der vorliegenden Literatur nicht genannt.

scheinend in der Schriftenreihe der Rechts- und staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft beabsichtigt war, ist jedoch ungedruckt geblieben. Im Erzbistum Bamberg, dem Lenhardt als Priester angehörte, wurden ihm in der Folge verschiedene verantwortungsvolle Ämter und Aufgaben übertragen. In den Jahren 1934 bis 1938 und 1945 bis 1955 hat er auch einen Lehrauftrag für Kirchenrecht an der Philosophisch-theologischen Hochschule Bamberg wahrgenommen, seit 1947 sogar mit dem Titel eines Honorarprofessors.⁷⁷ Forscherisch und publizistisch ist Lenhardt aber nicht weiter hervorgetreten.⁷⁸ 1959 wurde er von Papst Johannes XXIII.⁷⁹ (1958–1963) zum Weihbischof in Bamberg ernannt⁸⁰ und hat dieses Amt bis zu seinem Tode ausgeübt.

Zwei weitere Schüler Eduard Eichmanns sind zwar weder Professor noch Bischof geworden, stiegen aber nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland zu Richtern an obersten Bundesgerichten auf. Es handelt sich zunächst um *Sebastian Schröcker* (1906–1992), der unter der Ägide Eichmanns mit Arbeiten zur Kirchenpflegschaft und zur Verwaltung des Ortskirchenvermögens sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Theologie promoviert worden ist.⁸¹ 1936/37 folgte noch die Habilitation für Kirchenrecht bei Eichmann.⁸² Schröcker war 1932 zum Priester des Erzbistums München und Freising geweiht worden, hat aber nach einigen Jahren (etwa 1938) das Priestertum aufgegeben und später geheiratet. Er wirkte, nach verschiedenen beruflichen Stationen, unter anderem während der NS-Zeit im Reichskirchenministerium, von 1955 bis 1974 als Richter am Bundesverwaltungsgericht mit dem damaligen Sitz in Berlin.⁸³

Ein anderer Doktorand Eichmanns, der später als Bundesrichter wirkte, war *Georg Graf* (1906–1977). Er hat eine von Eichmann begleitete juristische Dissertation über die irritierenden und inhabilitierenden Bestimmungen des CIC/1917 verfasst.⁸⁴ Graf, der in

⁷⁷ Vgl. auch *Jochen Krenz*, Die Philosophisch-Theologische Hochschule Bamberg, in: Burkard, Weiß (Hg.), *Katholische Theologie im Nationalsozialismus* 1/1 (wie Anm. 31), 361–394, hier 371.

⁷⁸ Die Bibliographie bei *Zeißner*, Johannes Lenhardt (wie Anm. 75), 304 nennt als einzigen Titel neben der Dissertation nur noch einen Lexikonartikel: *Hans Lenhardt*, Art. Gehorsam. III. Kirchenrechtlich. 1. Kanonischer G., in: LThK² 4 (1960) 604.

⁷⁹ Vgl. *Marcus Nelles*, Art. Johannes XXIII., in: LKR (2004), 1104 f. (Lit.).

⁸⁰ Vgl. AAS 51 (1959) 540; *Karl Weinzierl*, Kirchenrechtliche Chronik vom 1. Januar bis 31. Dezember 1959, in: AKathKR 129 (1960) 317–324, hier 323.

⁸¹ *Sebastian Schröcker*, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (VGG.R 67), Paderborn 1934; *ders.*, Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht (VGG.R 70), Paderborn 1935.

⁸² Die Akten des Habilitationsverfahrens von Dr. Dr. Sebastian Schröcker befinden sich im Universitätsarchiv München unter der Signatur K-VII-7. Als Habilitationsschrift hatte Schröcker eine Abhandlung mit dem Titel „Der Anstaltsbegriff im Kirchenrecht. Der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts auf die kanonistische Korporationstheorie“ (1936) vorgelegt. Die Studie ist ungedruckt geblieben; ein Manuskript ist weder in der Universitätsbibliothek München noch in einer anderen Bibliothek, deren Bestände im *Karlsruher Virtuellen Katalog* (KVK) erfasst werden, nachgewiesen.

⁸³ Vgl. *Heike Kreuzer*, Das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft (Schriften des Bundesarchivs 56), Düsseldorf 2000, 182–185; *Weitlauff*, Katholisch-Theologische Fakultät München [2007] (wie Anm. 31), 190 Fußnote 6; *Thomas Forstner*, Priester in Zeiten des Umbruchs. Identität und Lebenswelt des katholischen Pfarrklerus in Oberbayern 1918 bis 1945, Göttingen 2014, 439–442; Richter und Senate des Bundesverwaltungsgerichts, in: Eberhard Schmidt-Aßmann u. a. (Hg.), *Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht*, Köln u. a. 2003, 1143–1194, hier 1149.

⁸⁴ *Georg Graf*, Die Leges irritantes und inhabitantes im Codex Iuris Canonici (VGG.R 71), Paderborn 1936.

München zunächst katholische Theologie mit dem Ziel des Priestertums studiert, sich aber dann der Rechtswissenschaft zugewandt hatte, amtierte von 1959 bis 1971 als Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe.⁸⁵

Hermann Maria Stoeckle (1888–1972), Priester der Erzdiözese München und Freising, der 1923 von Eichmann zur theologischen Promotion begleitet wurde, hatte eine noch von dessen Vorgänger Heinrich Maria Gietl angeregte rechtshistorische Studie zum Fürstbistum Freising im späten 18. Jahrhundert verfasst.⁸⁶ 1931 bis 1954 wirkte er als Rektor des Campo Santo Teutonico in Rom und 1937 bis 1949 auch als Direktor des am dortigen Priesterkolleg angesiedelten Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft. Mit weiteren wissenschaftlichen Publikationen ist Stoeckle, entgegen den mit seiner Berufung nach Rom verbundenen Erwartungen, nicht mehr in Erscheinung getreten. 1954 wurde er zum Domherrn an St. Peter in Rom berufen.⁸⁷

Karl Buchmüller (1889–1960), Priester des Bistums Rottenburg, wurde 1926 mit einer Studie zur Exemption im CIC bei Eichmann zum Doktor der Theologie promoviert.⁸⁸ Die Arbeit ist ungedruckt geblieben. Buchmüller hat nach der Promotion in seinem Heimatbistum an verschiedenen höheren Schulen als Religionslehrer gewirkt. Schließlich war er fast zwei Jahrzehnte lang, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1953, am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart tätig und hat dort, zuletzt als Studienrat, Religionsunterricht erteilt.⁸⁹

Josef Beil (1901–1976) ist mit einer Studie zum kodikarischen Vereinsrecht unter der Ägide Eichmanns zum Doktor der Rechtswissenschaft promoviert worden.⁹⁰ Eine biogra-

⁸⁵ Vgl. Personalien, in: *Karlmann Geiß u. a. (Hg.)*, Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Köln u. a. 2000, 787–847, hier 810.

⁸⁶ Vgl. *Resch, Buzas*, Verzeichnis der Doktoren und Dissertationen (wie Anm. 76), 54. Die Dissertation wurde einige Jahre später als Periodikums-Beitrag publiziert: *Hermann Maria Stoeckle*, Die kirchenrechtliche Verfassung des Fürstbistums Freising unter den drei letzten Fürstbischöfen 1769–1802, in: BABKG 14 (1929) 81–252; liegt auch als Sonderabdruck, München 1929, vor.

⁸⁷ Vgl. *Erwin Gatz*, Der Campo Santo Teutonico seit dem Tode Anton de Waals (1917), in: ders. (Hg.), Hundert Jahre deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876–1976. Beiträge zu seiner Geschichte (RQ.S 35), Rom – Freiburg – Wien 1977, 9–38, hier 18–27; *ders.*, Zur Ernennung des Rektors des Campo Santo Teutonico bei St. Peter in Rom, in: AKathKR 179 (2010) 117–125, hier 123; *Stefan Heid*, Prägende Zeiten – das Römische Institut der Görres-Gesellschaft 1925–1955, in: Michael Matheus; Stefan Heid (Hg.), Orte der Zuflucht und personeller Netzwerke. Der Campo Santo Teutonico und der Vatikan 1933–1955 (RQ.S 63), Freiburg – Basel – Wien 2015, 303–356, hier 325–351; *Dominik Burkard*, „... ein ebenso rabiater Kirchenmann wie Nationalist ...“? Der Kirchenhistoriker Karl August Fink (1904–1983) und Rom, in: ebd., 457–559, passim und 556 (Biogramm Stoeckles).

⁸⁸ Die Akten des Promotionsverfahrens von Dr. Karl Buchmüller befinden sich im Universitätsarchiv München unter der Signatur K-I-111 p; vgl. auch *Resch, Buzas*, Verzeichnis der Doktoren und Dissertationen (wie Anm. 76), 54. Eichmann hat Buchmüllers Doktorarbeit zum Thema „Die Exemption nach dem Codex Iuris Canonici“ mit der Note III bewertet. Sie ist weder im Katalog der Universitätsbibliothek München verzeichnet, noch andernorts auffindbar. Offensichtlich hielt Eichmann das Thema für wenig tieferschürfend behandelt, denn er ließ ein Jahrzehnt später Audomar Scheuermann erneut über die Exemption arbeiten. Scheuermanns Dissertation ist im Druck erschienen; siehe Anm. 70.

⁸⁹ Vgl. *Helmut Waldmann (Bearb.)*, Verzeichnis der Geistlichen der Diözese Rottenburg-Stuttgart von 1874 bis 1983, hg. vom Bischöflichen Ordinariat, Rottenburg 1984, 182.

⁹⁰ *Josef Beil*, Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex Iuris Canonici. Mit einem staatskirchenrechtlichen Anhang (VGG.R 60), Paderborn 1932.

phische Parallele Beils zu dem bereits erwähnten Georg Graf besteht darin, dass auch Beil zunächst Theologie studiert, sich dann aber der Jurisprudenz zugewandt hat. Er hat sich nach seinem erfolgreichen Studium mit einer eigenen Kanzlei in Miesbach (Oberbayern) niedergelassen und ist dort viele Jahre als Rechtsanwalt beruflich tätig gewesen.⁹¹

Als weiterer Jurist aus der Schule Eduard Eichmanns ist *Erwin Tenbörg* (1906–1986) zu nennen, der über das Recht der Messstipendien im CIC promoviert hat.⁹² Tenbörg ist in den bayerischen Staatsdienst eingetreten und war, neben verschiedenen anderen Verwendungen, vor allem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig; für die Wahrung deren besonderer Eigenart und Eigenständigkeit hat er nachdrücklich plädiert.⁹³ In den Jahren 1955 bis 1961 hat Erwin Tenbörg auch als berufsrichterliches Mitglied dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof angehört. Zuletzt war er, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1971, Vorsitzender Richter (Senatspräsident) am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München.⁹⁴

Ludwig Biehl (1901–1956), ein Priester des Bistums Speyer und Pfälzer Landsmann von Eduard Eichmann, hat bei diesem das theologische Doktorat erworben. Das Thema seiner Studie betraf im weiteren Sinne das Staat-Kirche-Verhältnis, denn Biehl behandelte das Gebet für Kaiser und Reich.⁹⁵ Diese rechtlich-liturgiegeschichtliche Untersuchung besaß damals insoweit auch einen besonderen aktuellen Bezug, als Artikel 30 des deutschen Reichskonkordats vom 20. Juli 1933⁹⁶ die regelmäßige Abhaltung eines solchen

⁹¹ Vgl. den Nachruf auf Dr. Josef Beil („Es ist besser eine Kerze anzuzünden, als über Dunkelheit zu klagen“), der Zögling der Lateinschule des Benediktinerklosters Scheyern gewesen war und in späteren Jahren lange als Vorsitzender der Scheyerer Studiengenossenschaft gewirkt hat, sowie zugehörige Abbildungen, in: *Der Scheyerer Turm. Mitteilungsblatt für Alt- und Jungscheuern und Freunde des Hauses* 33 (1976) 94 f., 110–112.

⁹² *Erwin Tenbörg*, *Die Meßstipendien nach dem Codex Iuris Canonici* (VGG.R 66), Paderborn 1934.

⁹³ Vgl. *Erwin Tenbörg*, *Verwaltungsgerichtsbarkeit und Justizverwaltung*, in: *DÖV* 3 (1950) 333–335.

⁹⁴ Vgl. *Hans F. Zacher*, *Der Beitrag des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Interpretation der Bayerischen Verfassung – dargestellt an deren erstem Hauptteil –*, in: *Theodor Maunz* (Hg.), *Verwaltung und Rechtsbindung. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes*, München 1979, 307–327, hier 311 Fußnote 23; *Berufsrichterliche Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs seit 1947*, in: *Bayerischer Verfassungsgerichtshof* (Hg.), *Verfassung als Verantwortung und Verpflichtung. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs*, Stuttgart u. a. 1997, 346–348, hier 348. – Das Sterbejahr von Dr. Erwin Tenbörg war weder aus Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs noch durch Anfragen beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof oder beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, jeweils in München, zu ermitteln. Laut mündlicher Auskunft von Frau Niefanger vom Verwaltungsgerichtshof am 06.03.2017 ist Erwin Tenbörgs Personalakte am 04.12.2014 vernichtet worden. Herr Dr. Wolfgang Tenbörg, München-Obermenzing, Sohn Erwin Tenbörgs, teilte dem Verfasser am 07.03.2017 auf Anfrage fernmündlich mit, dass sein Vater am 24.06.1986 verstorben ist.

⁹⁵ *Ludwig Biehl*, *Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat* (VGG.R 75), Paderborn 1937.

⁹⁶ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, in: *AAS* 25 (1933) 389–413; *Reichsgesetzblatt II* 1933, 679–690; abgedruckt bei: *Joseph Listl* (Hg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis*, Bd. 1, Berlin 1987, 34–61; *Enchiridion dei concordati. Due secoli di storia dei rapporti Chiesa – Stato*, Bologna 2003, 864–887. Vgl. dazu *Ludwig Volk*, *Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933* (VKZG.F 5), Mainz 1972; *Stefan Muckel*, *Art. Reichskonkordat*, in: *LKStKR* 3 (2004) 399–401 (Lit.); *Thomas Brechenmacher* (Hg.), *Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente* (VKZG.F 109), Paderborn 2007.

Gebets in den katholischen Kirchen Deutschlands ausdrücklich vorgesehen hat. Biehl war unter anderem als Domvikar und bischöflicher Sekretär in Speyer tätig. Seine unerschrockene Haltung in schwieriger Zeit und die kritische Beurteilung mancher Verhältnisse des nationalsozialistischen Regimes trugen ihm 1942, als er Pfarrer in Kaiserslautern war, die Verurteilung zu einer einjährigen Haftstrafe ein. Danach wirkte er bis zu seinem Tode als Pfarrer in Waldfischbach.⁹⁷

Eduard Eichmann kann mit den genannten dreizehn Doktoranden – im Falle Sebastian Schröckers sogar mit zwei von Eichmann begleiteten Promotionen – und den vier Habilitanden (Lindner, Hofmann, von Kienitz, Schröcker) an der Universität München eine beachtliche Anzahl von akademischen Schülern aufweisen, die zum Teil sein wissenschaftliches Werk fortgeführt, zum Teil aber auch in anderen Bereichen in bemerkenswerter Weise gewirkt haben. Die Studien der aufgeführten Schüler Eichmanns sind überwiegend in der Schriftenreihe der Rechts- und staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft erschienen, deren Vorsitz Eduard Eichmann über viele Jahre innehatte. Eine eigene kirchenrechtliche Schriftenreihe der Theologischen Fakultät der Universität München ist mit den *Münchener Theologischen Studien. Kanonistische Abteilung* (MThS.K), wo bevorzugt akademische Abschlussarbeiten der eigenen Fakultät veröffentlicht werden, erst nach dem Zweiten Weltkrieg begründet worden.

6. Würdigung

In seinem Akademie-Nekrolog auf Eduard Eichmann hat Martin Grabmann besonders dessen Verdienste „auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte und der Geschichte des Mittelalters“ hervorgehoben.⁹⁸ Engelbert Maximilian Buxbaum nennt Eichmann in seiner Untersuchung zu dessen akademischem Werdegang „einen der vorzüglichsten Kanonisten“, der als Gelehrter und Professor in seiner Münchner Zeit zur vollen Entfaltung gekommen sei. Auch ein beachtlicher Schülerkreis lege Zeugnis von Eichmanns fachlicher Bedeutung ab.⁹⁹

Die respektvolle Würdigung durch Grabmann und die treffende Einschätzung Buxbaums können sieben Jahrzehnte nach Eichmanns Heimgang an dieser Stelle nur bekräftigt werden. Als Historiker und als Systematiker des Kirchenrechts hat Eichmann Herausragendes geleistet. Aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten und auch mit der Unterstützung wohlgesonnener Gönner konnte Eduard Eichmann in Prag eine akademische Laufbahn beginnen, die ihn über die Universität Wien schließlich nach München geführt hat. An der Universität München wirkte er als reifer Gelehrter und schuf, sowohl im Bereich der kirchlichen Rechtsgeschichte als auch auf dem Gebiet der kanonischen Rechtsdogmatik, ein bedeutendes literarisches Werk, dessen hohen Rang die Zeitgenossen bereits klar anerkannt haben.

⁹⁷ Vgl. Markus Lothar Lamm, Pfarrer Dr. Ludwig Biehl. Ein Pfälzer Geistlicher im Kampf gegen den Nationalsozialismus, in: AMRhKG 54 (2002) 257–270.

⁹⁸ Vgl. Grabmann, Nekrolog (wie Anm. 3), 133.

⁹⁹ Vgl. Buxbaum, Eichmann (wie Anm. 6), 51.

Nach seinem Tode ist Eichmann aufgrund seiner forscherschen und publizistischen Verdienste nicht in Vergessenheit geraten, sondern er bleibt den Experten nach wie vor ein Begriff. Seine fachliche Bedeutung ist nicht zuletzt auch daran erkennbar, dass Eduard Eichmann bis heute in vielen relevanten Nachschlagewerken mit einem eigenen Artikel berücksichtigt wird.¹⁰⁰ Eine größere monographische Studie über Eichmann als Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Kanonistik des 20. Jahrhunderts steht jedoch, wie eingangs bereits festgestellt, noch aus und muss als echtes Desiderat bezeichnet werden. Nicht nur Eichmanns Wirken als akademischer Lehrer in seinen Prager und Wiener Jahren ist bisher nicht untersucht worden.

Das Andenken Eduard Eichmanns wird nicht allein durch seine überaus respektablen Leistungen als Forscher und Autor und deren Wirkung bewahrt. Auch außerhalb des engeren Rahmens der Fachkreise wird es durchaus lebendig gehalten. Am Hauptgebäude der Ludwig-Maximilians-Universität München (Geschwister-Scholl-Platz 1) ist Professor Eichmann seit 1955 in einem der an der Außenfassade angebrachten Gelehrtenmedaillons dargestellt.¹⁰¹ Die bayerische Landeshauptstadt würdigte Eichmann bereits 1947 durch die Benennung einer Straße nach dem bedeutenden Gelehrten (Professor-Eichmann-Straße im nordwestlichen Stadtteil Untermenzing) und hält auf diese Weise sein Andenken bis heute präsent.¹⁰² Auch in der Stadt Hagenbach in Rheinland-Pfalz erinnern die 1956 geschaffene Professor-Eichmann-Straße¹⁰³ und eine im Jahr 1965 angebrachte Ehrentafel¹⁰⁴ am Geburtshaus (Schlossgärtenstraße 6) an den bekannten Sohn und Ehrenbürger¹⁰⁵ (1930) des Herkunftsortes.

Eduard Eichmann is one of the especially important 20th century Professors of the Faculty of Catholic Theology at the University of Munich. He not only made vital contributions towards the penetration and reception of the 1917 Code of Canon Law, but he also came up with powerful legal historical works. On the occasion of the centenary celebration of the promulgation of the 1917 Code of Canon Law, the article intends to draw attention to this learned scholar and at the same time makes the proposal for a detailed monographic study of his life and works.

¹⁰⁰ Siehe im Einzelnen die bibliographischen Angaben oben in Anm. 4. Das rezente spanischsprachige Fachlexikon des Kirchenrechts „Diccionario general de derecho canónico“ (2012) in sieben Bänden hat Eichmann allerdings keinen Artikel gewidmet. Dies überrascht ein wenig, weil andere Personen aus der jüngeren Vergangenheit, die auch aus dem deutschen Sprachgebiet kommen und denen Eichmann an fachlicher Bedeutung keineswegs nachsteht, dort im Nomenklator erfasst sind.

¹⁰¹ Vgl. *Thomas Raff*, Die Gelehrtenmedaillons an der Fassade des Universitätshauptgebäudes, in: *Claudius Stein* (Hg.), *Domus Universitatis. Das Hauptgebäude der Ludwig-Maximilians-Universität 1835 – 1911 – 2011* (Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München 6), München 2015, 47–57, hier 53–57. Das Medaillon mit dem Bild Eichmanns befindet sich über dem Eingang zur U-Bahn an der Ludwigstraße; es ist das nördlich, vom Betrachter aus rechts platzierte der drei dortigen Medaillons.

¹⁰² Vgl. *Hans Dollinger*, Die Münchner Straßennamen, München 2016, 252.

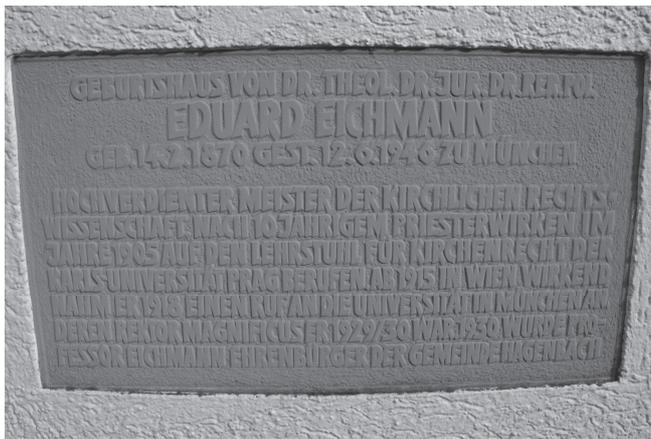
¹⁰³ Vgl. *Dreizehnter*, Hagenbach (wie Anm. 7), 691; freundliche Mitteilung von Stadtbürgermeister Franz X. Scherrer, Hagenbach, am 02.02.2017.

¹⁰⁴ Bei der Zusammenstellung der Daten für diese Tafel sind seinerzeit leider drei Fehler unterlaufen: Eichmann hat nicht den Grad eines Dr. rer. pol. erworben, sein Todesdatum ist der 26. April (nicht: 12. Juni) 1946 und er folgte 1913 (nicht: 1915) dem Ruf an die Universität Wien.

¹⁰⁵ Vgl. *Dreizehnter*, Hagenbach (wie Anm. 7), 831 f.

Bildanhang

Ehrentafel am Geburtshaus
Eichmanns (1965),
Foto: Franz Xaver Scherrer,
Hagenbach (Februar 2017).



Peter Hirsch, Eichmann als Rektor der LMU (1930),
Kustodie des UAM, Signatur F 2.



Grabkreuz Eichmanns, Waldfriedhof München,
Foto: Sr. Dr. Veronika Spika OSB,
München (Februar 2017).



Medaillon am LMU-Hauptgebäude (1955),
Fotosammlung des UAM.